

2063/AB XXI.GP
Eingelangt am: 02.05.2001

Dr. Wolfgang Schüssel
Bundeskanzler

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Maier und Genossen haben am 1. März 2001 unter der Nr. 2029/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Vorschläge des Gerichtshofes und des Gerichts zur vorletzten Regierungskonferenz in Amsterdam gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Einleitend darf angemerkt werden, daß die vom Gerichtshof und vom Gericht erster Instanz im sogenannten „Reflexionspapier über die Zukunft des Gerichtssystems der Europäischen Union“ angeregten Änderungen die Diskussionsgrundlage für die letzte Regierungskonferenz, deren Ergebnisse im Vertrag von Nizza beschlossen wurden, bildeten. Der in der Anfrage bezogene Vertrag von Amsterdam wurde bereits 1997 im Amtsblatt C - 340 publiziert und ist nach Ratifikation durch alle Mitgliedstaaten am 1. Mai 1999 in Kraft getreten.

Zu Frage 1:

Der Grundgedanke der Reform des Europäischen Gerichtssystems bestand darin, den Gerichtshof zu entlasten und eine Verkürzung der Verfahrensdauer zu bewirken, um seine Effizienz auf diesem Weg auch für eine erweiterte Union sicherzustellen. Österreich hat dieses Grundanliegen immer unterstützt.

Das so genannte „Reflexionspapier über die Zukunft des Gerichtssystems der Europäischen Union“ vom 19. Jänner 2000 (eine frühere informelle, und im folgenden noch abgeänderte Version dieses Reflexionspapiers wurde im Mai 1999 zirkuliert) stellte im wesentlichen lediglich eine erste Diskussionsgrundlage für die dafür notwendigen strukturellen Änderungen dar.

Das Reflexionspapier enthielt insbesondere weitgehend allgemeine Vorschläge bzw. Empfehlungen, aber überwiegend noch keine ausformulierten Textvorschläge. Es wurde in dieser Form auch keiner wie immer gearteten Beschlußfassung zwischen den Mitgliedstaaten unterzogen.

Vor diesem Hintergrund wurde jedoch sehr bald nach Vorlage des Reflexionspapiers, nämlich Mitte Februar 2000, die Ratsarbeitsgruppe „Freunde der Präsidentschaft“ mit einer konkreten Analyse der möglichen Änderungen der das Gerichtssystem betreffenden Bestimmungen des Vertrags vor dem Hintergrund der Empfehlungen des Reflexionspapiers beauftragt.

Zu Frage 2:

Der Forderung des Gerichtshofs nach einer Befugnis, seine Verfahrensordnung selbst zu ändern, wurde im Rahmen der Diskussionen in der Gruppe „Freunde der Präsidentschaft“ seitens der Europäischen Kommission die Forderung gegenüber gestellt, gleichfalls ein Initiativrecht zur Änderung der Verfahrensordnung gegenüber dem Rat zu erhalten. Vor diesem Hintergrund erschien Österreich der im Vertrag von Nizza letztlich erzielte Kompromiß der weitgehenden Beibehaltung des bisherigen Systems der Änderungen der Verfahrensordnung, nämlich ein Initiativrecht des Gerichtshofs und Zustimmung des Rates (nunmehr mit qualifizierter Mehrheit, bisher einstimmig) eine sowohl im Hinblick auf die gewünschte Effizienzsteigerung für den Gerichtshof als auch für die Mitgliedstaaten akzeptable Variante zu sein.

Zu Frage 3:

Der Vorschlag im Reflexionspapier zur „Filterung der Rechtsmittel gegen Urteile des Gerichts“ wurde von Österreich als berechtigt, allerdings noch weitgehend konkretisierungsbedürftig angesehen. Im Rahmen der Diskussionen der Gruppe „Freunde der Präsidentschaft“ kristallisierte sich letztlich im Zusammenhang mit weiteren Kompetenzübertragungen tatsächlich ein System der „Filterung“ von Rechtsmitteln gegen Urteile des Gerichts in bestimmten Fällen heraus und fand in den Vertrag von Nizza Eingang:

Eine Beschränkung von Rechtsmitteln gegen Entscheidungen des Gerichts erster Instanz soll nunmehr sowohl bei Direktklagen (Art. 225 Abs. 1, 2. UAbs.) als auch bei Entscheidungen über Rechtsmittel gegen Entscheidungen der „gerichtlichen Kammern“ (Art. 225 Abs. 2, 2. UAbs.) möglich sein, wobei die nähere Ausgestaltung diesbezüglicher Bestimmungen der Satzung des Gerichtshofs vorbehalten wurde. Auch die Befugnis des Gerichtshofs, Entscheidungen des Gerichts erster Instanz über diesem zugewiesene Vorabentscheidungen zu überprüfen, bedarf noch einer näheren Ausgestaltung in der Satzung.

Eine Erklärung der Konferenz zu Art. 225 Abs. 2 und 3 des EG - Vertrags weist ausdrücklich auf die in den diesbezüglichen Bestimmungen der Satzung zu berücksichtigenden Aspekte hin.

Zu Frage 4:

Die Forderung im Reflexionspapier nach einer „Anpassung der Art und Weise der Behandlung von Streitigkeiten im Bereich des öffentlichen Dienstes“ wurde von Österreich von Anfang an unterstützt und wurde durch die Einführung der Möglichkeit zur Bildung „gerichtlicher Kammern“ (Art. 225 a) berücksichtigt, die eine weitgehende Entlastung des Gerichts erster Instanz von Streitigkeiten im Rahmen des Dienstrechts der Gemeinschaften bewirken sollen.

Zu Frage 5:

Auch die Möglichkeit der Übertragung von bestimmten Gruppen von Vorabentscheidungsverfahren an das Gericht erster Instanz wurde von Österreich grundsätzlich offen bewertet; der allgemeinen Einschätzung, wonach es schwierig sein dürfte, eine Definition einer abgrenzbaren Gruppe von Vorabentscheidungsverfahren zu finden, die grundsätzlich vom Gericht erster Instanz entschieden werden sollen, wurde durch die Tatsache Rechnung getragen, daß eine derartige Übertragung einem späteren einstimmigen Ratsbeschluß im Rahmen einer Satzungsänderung vorbehalten wurde (Art. 225 Abs. 3).

Zu Frage 6:

Die Einrichtung von „gerichtlichen Kammern“, die insbesondere über Streitigkeiten im Bereich des öffentlichen Dienstes der Gemeinschaft oder im Bereich des gewerblichen und kommerziellen Eigentums entscheiden können, bevor das Gericht erster Instanz bzw. der Gerichtshof angerufen werden können, wurde von Österreich stets unterstützt und fand in Art. 220 Abs. 2 bzw. Art. 225 a des Vertrags Niederschlag.

Zu Frage 7:

Die Beantwortung dieser Frage findet sich in den Beantwortungen der Fragen 3, 4, 5 und 6.

Zu Frage 8:

Die angesprochenen Änderungen haben keine unmittelbaren Auswirkungen auf die österreichische Rechtsordnung. Durch die Einführung flexibler Regelungen in den genannten Bereichen, insbesondere durch Ermächtigungsklauseln, wonach weitere Änderungen im Rahmen von Satzungsänderungen vorgenommen werden können, soll gewährleistet werden, daß das System der Europäischen Gerichtsbarkeit auch bei steigendem Arbeitsanfall und auch im Fall einer Erweiterung funktionsfähig bleibt.